

Legistisch angepasste Fassung 22. November 2022

Stellungnahme des Landtagspräsidiums

zur 2. Lesung

betreffend die Abänderung der Geschäftsord-

nung für den Landtag (GOLT)

und

des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskon-

trollgesetzes (GVVKG)

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Stellungnahme zur Eintretensdebatte.....	3
3. Stellungnahme zu den einzelnen Abänderungsbestimmungen in der Geschäftsordnung (GOLT)	5
4. Stellungnahme zu den einzelnen Abänderungsbestimmungen im Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz (GVVKG)	17
5. Antrag des Landtagspräsidiums.....	17
6. Legistisch geprüfte Initiativvorlage	18
6.2. Abänderung des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes	27

1. Allgemeines

Die 1. Lesung der Revisionsvorlage fand im September Landtag 2022 statt. Dabei wurden im Rahmen der Diskussion im Plenum verschiedene Fragen und Anregungen zu den Abänderungsvorschlägen des Präsidiums aufgeworfen bzw. eingebracht. Das Präsidium hat sich diesen Fragestellungen auf die 2. Lesung der Abänderungsvorlage angenommen. Dabei wurden einige der Vorschläge bzw. Anregungen übernommen und in die Vorlage eingearbeitet. Bei verschiedenen Abänderungsbestimmungen (z.B. Aktuelle Stunde) waren die Ansichten (Für und Wider) im Landtag sehr geteilt; dies ebenso im Präsidium, weshalb es letztlich einer politischen Entscheidung im Plenum bedarf.

Die Abänderungsbestimmungen betreffenden Vorschläge, Anregungen und Fragen, welche anlässlich der 1. Lesung der Abänderungsvorlage vorgebracht wurden, werden nachstehend unter den Punkten 2 und 3 abgehandelt.

Auf die 2. Lesung der Abänderungsvorlage schlägt das Landtagspräsidium neu eine Abänderung der Bestimmung betreffend Kleine Anfragen vor, wonach zukünftig diese dem Landtag schriftlich im Nachgang einer Landtagssitzung durch die Regierung zugestellt werden sollen. Diese Abänderung betrifft dabei sowohl die Geschäftsordnung für den Landtag als auch das Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz.

2. Stellungnahme zur Eintretensdebatte

Ein Mitglied geht ausführlich auf die GRECO-Empfehlung 6 (Offenlegung auch von Einkommensverhältnissen und dergleichen) ein und erklärt diese für inkompatibel mit der liechtensteinischen Kultur. Im Übrigen würde eine derartige Bestimmung in der Zukunft mögliche Kandidaten und Kandidatinnen für den Landtag abschrecken. Diese Empfehlung ergebe vielleicht in einem Berufsparlament eines grösseren Staates Sinn, aber nicht in einem kleinen Milizparlament.

Ein Mitglied begrüsst die gegenüber den Vorentwürfen angepasste Vorlage ausdrücklich. Dies wird von einem weiteren Mitglied unterstützt, welches bei den Gesprächen mit der GRECO-Delegation anwesend war und die Vorlage auf einem „guten Weg“ sieht.

Ein Mitglied stellt sich hinter die Bemerkungen des Mitglieds, welches die Offenlegung der Einkommensverhältnisse etc. kritisiert hat. Es stellt klar, dass sich dies mit der Meinung des Landtagspräsidiums decke.

Weitere Mitglieder unterstützen hinsichtlich der Offenlegung der finanziellen Verhältnisse die Positionen der Vorredner.

Der Regierungschef vertritt die Meinung, dass das Präsidium die Fragen im Zusammenhang mit den Anmerkungen der Regierung auf die zweite Lesung hin klären könne.

Mehrere Mitglieder regen an, die Begrifflichkeiten «Wählergruppe» bzw. «Fraktion» einer endgültigen Klärung zuzuführen. Auch eine Revision des Bezügegesetzes wird thematisiert.

Die Aktuelle Stunde (Art. 49 GOLT) wird schon im Rahmen der Eintretensdebatte von einer grossen Anzahl Mitglieder thematisiert. Dabei gehen die Meinungen stark auseinander. Einige Mitglieder plädieren dafür, die Aktuelle Stunde ganz abzuschaffen. Manche Mitglieder möchten die Handhabung der Aktuellen Stunde so beibehalten wie sie ist (ohne Teilnahme der Regierung), andere sprechen sich für den Vorschlag des Präsidiums aus, die Regierung wieder fix miteinzubeziehen, andere wiederum möchten es der themeneinbringenden Fraktion überlassen, die Regierung einzuladen oder nicht. Auch wird der Vorschlag eingebracht, dass nicht nur Fraktionen, sondern auch Wählergruppen ein Thema einbringen können. Auch die Aktualität der Themenfestlegung wird in Frage gestellt, wenn diese schon eine Woche vor der Landtagssitzung erfolgen muss. Ebenfalls wird die Alternative zur Sprache gebracht, dass aus der Aktualität heraus ein Sondertraktandum beantragt werden könne.

Ebenfalls bereits im Rahmen der Eintretensdebatte äussern sich zahlreiche Mitglieder zum Art. 31 GOLT, Antrag auf Ende der Debatte. Einige Abgeordnete sind der Ansicht, dass der Artikel in dieser Hinsicht so belassen werden sollte, dass jeder Fraktion/Wählergruppe noch eine abschliessende Wortmeldung zustehen soll, anstatt die Debatte sofort zu beenden. Es werden Befürchtungen geäussert, dass die Koalitionsparteien den Oppositionsparteien damit das Wort quasi entziehen könnten, was mit dem Demokratieverständnis nur schwer vereinbar wäre. Um die Landtagsarbeit effizienter zu gestalten, gäbe es aus Sicht einiger Mitglieder andere Möglichkeiten

(schriftliche Beantwortung der Kleinen Anfragen, Verzicht auf die Behandlung der Jahresberichte der staatsnahen Betriebe u.a.).

Zahlreiche Mitglieder melden sich auch zum Thema Petition (Art. 50 GOLT). Auch hier gehen die Meinungen stark auseinander. Einige Mitglieder würden die Möglichkeit einer elektronischen Einreichung begrüßen, andere sehen darin eine Gefahr und sprechen sich für die schriftliche Einreichung aus. Zudem sehen es manche Mitglieder kritisch, dass das Präsidium Petitionen mit ehrverletzenden oder sittenwidrigen Inhalten zurückweisen können soll, ohne dass die entsprechenden Petitionen dann an den Landtag gelangen, welcher Adressat der Petitionen ist. Hier wird eine Umformulierung empfohlen, dass das Präsidium eine Petition nicht direkt zurückweisen können soll, sondern zunächst eine «Nachbesserung» bzw. «Korrektur» verlangen könne.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Abänderungsbestimmungen in der Geschäftsordnung (GOLT)

- Überschrift vor Art. 9a

Keine Diskussion.

- Art. 9a

Keine Diskussion.

- Art. 9b

Ein Mitglied spricht die Beziehung zwischen Art. 9b und Art 9c an und meint, das Präsidium schieße über das Ziel hinaus, wenn es sowohl eine Ausstandspflicht als auch eine Offenlegungspflicht vorsehe. Es verweist dabei auf die Anmerkungen der Regierung.

Von zwei Mitgliedern wird gefragt, wann die Offenlegung stattfinden müsse, wenn es unter dem Jahr einen Wechsel gebe sowie, ob auch stellvertretende Abgeordnete von der Regel betroffen seien.

Ein Mitglied regt an, die Offenlegung von Tätigkeiten in Kommissionen und Organen des Landes in einem Bst. e einzufügen.

Ein Mitglied moniert, dass für bestimmte Berufsgruppen die Offenlegung aller Mandate unzumutbar sei; damit werde das Landtagsmandat für Personen dieser Berufsgruppe unattraktiv. Dies wird von anderen Mitgliedern unterstützt. Hingegen befürwortet ein anderes Mitglied, dass die Einsitznahme in Stiftungen, Verwaltungsräten und Kommissionen der Öffentlichkeit zugänglich sein sollte.

Zwei Mitglieder erkundigen sich danach, wie das öffentliche Register konkret ausgestaltet sein werde.

Mehrere Mitglieder haken bei diesem Thema ein und fragen in diesem Zusammenhang, ob das Einkommen, welches de facto durch die Freistellung durch den Arbeitgeber eingenommen werde, nicht auch offenzulegen sei.

Im Hinblick auf die zweite Lesung wird die Anregung der Regierung berücksichtigt und die Bestimmung betreffend die Offenlegungspflicht bei Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Landes und der Gemeinden (wieder) aufgenommen.

Was die Offenlegung von Mandaten und dergleichen anbelangt, so ist nochmals klar festzuhalten, dass diese nicht Gegenstand der Offenlegungspflicht sind. Dies ist auch in Abs. 5 festgehalten: „Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.“

Die Frage nach der Ausgestaltung des Registers kann dahingehend beantwortet werden, dass letzteres in die Website des Landtages aufgenommen wird.

Schliesslich ist noch kurz auf die Frage nach der Offenlegung von «Freistellungen», also die Lohnfortzahlung während der Landtagssitzungen etc. einzugehen. Dieses Thema gehört jedoch nicht im eigentlichen Sinne zum Thema Korruptionsbekämpfung. Dem entsprechenden Anliegen im Zusammenhang mit einer möglichen Einflussnahme durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin wird bereits durch die Offenlegung des Arbeitsverhältnisses begegnet (Art. 9 Abs. 1 Bst. a).

- Art. 9c

Mehrere Mitglieder werfen (z.T. auch Art. 9b betreffend) die Frage danach auf, was «unmittelbare Betroffenheit» bedeute. Es wird darum ersucht, Kriterien und Beispiele (z.B. für «andere Gründe») zu nennen. Ebenso wird gefragt, ob zwei Personen bereits eine Gruppe seien.

Grundsätzlich geht es darum, dass das Mitglied des Landtages als solches, individuell betroffen sein muss. So wird beispielsweise eine Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes nicht zu einer Ausstandspflicht von Anwälten führen, weil eine solche Regelung zumeist generell-abstrakt ist und keine konkreten Fälle oder Personen betrifft. Daran ändert auch das Vorliegen einer Anwaltsgemeinschaft nichts. Die Rolle des Landtags ist ja eine andere als jene der Gerichte, für die besondere Ausstandsregeln, die sich unter Umständen auch auf Kanzleipartner oder -partnerinnen erstrecken können, bestehen.

Wiederum ist das Verhältnis zwischen Art. 9b (Offenlegung) und Art. 9c (Ausstand) einigen Mitgliedern unklar. Von einigen wird die Frage gestellt, ob der Ausstand überhaupt gerechtfertigt sei.

Zudem wird befürchtet, dass eine zu umfassende Ausstandspflicht nicht zu einem Vorwand genutzt werden kann, an Abstimmungen aus politischen oder taktischen Gründen nicht teilzunehmen.

Hierzu ist folgendes auszuführen: Offenlegung und Ausstand sind zwei unterschiedliche Instrumente. Während die Offenlegungspflicht zunächst nur eine Transparenz herstellt, damit allfällige Interessenskonflikte überhaupt entdeckt werden können, ist die Ausstandspflicht eine Folge aus einem möglicherweise bestehenden Interessenskonflikt.

Wie die Regierung zu Recht ausführt, sieht die schweizerische Rezeptionsvorlage in Art. 11a ParlG die Ausstandspflicht lediglich für Mitglieder von Kommissionen und Delegationen vor. Allerdings sind die Verhältnisse im liechtensteinischen Landtag nicht in jeder Hinsicht mit jenen in der Schweiz identisch. Zudem besteht bei einer Beschränkung auf Kommissions- und Delegationsmitglieder die Befürchtung, dass das Ausstandsrecht für Landtagsmitglieder zu stark eingeschränkt wird. Aus diesem Grund folgt das Landtagspräsidium in diesem Punkt der Empfehlung der Regierung nicht

und schlägt vor, die Bestimmung in Art. 9c Abs. 1 unter Einschluss der Mitglieder des Landtages beizubehalten.

Ein Mitglied befürwortet die Ausstandsregel ausdrücklich, fragt aber, an wen es sich wenden könne, wenn man befürchte, es könne ein Konflikt bestehen.

Für derartige Fragen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich an das Landtagspräsidium zu wenden. Dessen Zuständigkeit ist aufgrund von Art. 10 GOLT und des Verhaltenskodex' gegeben.

- Art. 9d

Ein Mitglied weist darauf hin, dass der Parlamentsdienst aus der Bestimmung gestrichen werden sollte, da dieser dem Staatspersonalgesetz unterstehe.

Dieser Vorschlag wird, auch aufgrund einer entsprechenden Anmerkung der Regierung, aufgenommen und der Parlamentsdienst aus Abs. 1 und 3 gestrichen.

Hinsichtlich der «sonstigen Vorteile» sowie der «sozial üblichen Vorteile» wird von einem Mitglied gefragt, ob man diese mit Beispielen unterlegen könne.

Als «sonstige Vorteile» werden solche angesehen, die nicht direkt als Geschenk überreicht werden, aber dennoch einen unangemessenen Vorteil des oder der Begünstigten darstellt. Dazu gehören z.B. Einladungen zu Veranstaltungen oder Reisen, welche entweder nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Tätigkeit des Landtagsmitglieds stehen oder von ihrem Wert her in keinem angemessenen Verhältnis zu einem allfälligen Anlass stehen. Ein solcher Fall betraf z.B. einen Schweizer Nationalrat aus Genf, welcher sich mit seiner Familie zu einer teuren Reise nach Abu-Dhabi einladen liess.

«Sozial übliche Vorteile» sind z.B. Mitbringsel von bescheidenem Wert im Sinne eines Gastgesenks um sich für eine Einladung zu bedanken bzw. einen Gast willkommen zu heissen. Zu denken ist etwa an eine Schachtel Pralinen, eine Flasche lokalen Weins, ein Buch oder dergleichen.

Mehrere Mitglieder fragen, ob die «Freistellung» von Arbeitnehmern durch ihre jeweiligen Arbeitgeber als «sonstige Vorteile» zu sehen seien. Durch ein Mitglied wird angeregt, solche Freistellungen zumindest offenzulegen.

Lohnfortzahlungen sind nicht als Geschenk bzw. sonstiger Vorteil zu sehen. Bei der Schenkung verpflichtet sich die Geschenkgeberin/der Geschenkgeber, üblicherweise, der Beschenkten/dem Beschenkten eine Sache unentgeltlich zu überlassen. Ebenso wenig handelt es sich im engeren Sinne um eine voraussetzungslose Zuwendung, da eine Lohnzahlung zunächst einmal auf einem Arbeitsvertrag beruht. Zudem besteht eine gesetzliche Grundlage für eine derartige Lohnfortzahlung. So sieht Art. 1173a Art. 18 Abs. 1 ABGB eine Lohnfortzahlung vor, wenn «der Arbeitnehmer aus Gründen, die in seiner Person liegen, wie Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder Ausübung eines öffentlichen Amtes, ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert ist.» Der darauf entfallende Lohn, ist samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn zu entrichten, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist. «Durch schriftliche Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag kann eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelung getroffen werden, wenn sie für den Arbeitnehmer mindestens gleichwertig ist.» (Art. 1173a Art. 18 Abs. 4 ABGB).

Ein Mitglied regt an, Abs. 2 zu streichen und die Annahme auch geringfügiger Geschenke zu verbieten. Dies wird von einem anderen Mitglied unter dem Aspekt der geltenden zentraleuropäischen Werte abgelehnt. Eine Rückweisung solcher Geschenke könne Gesprächspartner unter Umständen vor den Kopf stossen.

In der Tat gehören kleine Geschenke zu den Gepflogenheiten des menschlichen Austauschs und sind vor allem im internationalen Verkehr üblich. Zudem würde auch ein Verbot nicht alle Abgrenzungsfragen ausräumen: Wie wären z.B. beim Besuch der EFTA/EWR-Delegation in Island im Hotelzimmer Besuchspackungen anzusehen, die vielleicht einen etwas teureren Kugelschreiber oder ein Buch über das Land enthalten, zu bewerten?

Schliesslich wird von einem Mitglied die Frage der Anmerkungen der Regierung noch einmal angesprochen. In der Quintessenz erwartet dieses Mitglied, dass sich das Präsidium mit den von der Regierung vorgenommenen

Anmerkungen auseinandersetzt und gegebenenfalls begründet, warum einer Anregung der Regierung nicht gefolgt wird.

Auf die Anmerkungen der Regierung wird bei den einzelnen Bestimmungen eingegangen. Diesen wurde im Wesentlichen Rechnung getragen.

- Art. 9e

Keine Diskussion.

- Art. 10 Abs. 1, 2 Bst. e und f (neu) sowie 5

Art. 10 stipuliert im 2. Abs. Bst. f bei den erwähnten Sachverhalten (Art. 9b bis 9e GOLT) die explizite Zuständigkeit des Landtagspräsidiums, wobei dieses Gremium gemäss Art. 1, 3. Satz mit je einem Vertreter oder Vertreterin von Wählergruppen im Anlassfall zu erweitern ist. Damit kann sichergestellt werden, dass alle im Landtag vertretenen Wählergruppen in die Beurteilung miteinbezogen werden. Das «erweiterte» Landtagspräsidium kann sich auch durch externe Fachexperten beraten lassen. Diesen wird voraussichtlich vor allem eine unterstützende Rolle bei einer Fallbeurteilung zukommen, ob ein allfälliger Interessenskonflikt vorliegt oder nicht. Weitere Kompetenzen und Ausführungen zum Verfahren sind im Verhaltenskodex in Art. 5 und 6 dargelegt.

- Art. 23 Abs. 2

Ein Mitglied moniert das weiterhin bestehende unklare Verständnis von Rechtsbegriffen wie beispielsweise der Wählergruppe, Fraktion oder des freien Mandates. Es erinnert an die eingesetzte BLK, welche diese Fragen hätte abschliessend klären sollen, aber in ihren Beratungen letztlich zu keiner klaren abschliessenden Lösung kam.

Zwei Mitglieder sprechen sich für die Übernahme des Begriffsvorschlags der Regierung (Wählergruppe anstatt Fraktion) aus.

Das Landtagspräsidium ist sich dieser offenen Fragen in Bezug auf das offene Verständnis von Rechtsbegriffen bewusst und verweist auf die Komplexität der Feststellungen in der damaligen BLK. In dieser Kommission waren auch ausgewiesene externe Verfassungsexperten vertreten, welche letztlich auch zu keinem Interpretationskonsens beitragen konnten. Die Problematik ist letztlich auf Ebene der Verfassung zu lösen.

Das Landtagspräsidium kann die Ausführungen der beiden Mitglieder bzw. der Regierung nachvollziehen und passt daher den Wortlaut in der Bestimmung auf die 2. Lesung der Abänderungsvorlage entsprechend an. Die Verfassung spricht das Recht auf Stellvertretung jeder Wählergruppe zu; dies ungeachtet deren Grösse. Dieser Anspruch fand auch in der Praxis immer seine Geltung trotz des missverständlichen bzw. einengenden Wortlauts in der geltenden Geschäftsordnung. Der Begriff Fraktion bezeichnet eine qualifizierte Wählergruppe, das heisst eine Wählergruppe von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Einer Wählergruppe in Fraktionsstärke kommen gemäss der Geschäftsordnung für den Landtag bestimmte Privilegien (z.B. Vertretungsrecht in Kommissionen) zu. Dies im Gegensatz zu einer «einfachen» Wählergruppe.

- Art. 24

Keine Diskussion

- Art. 31 Abs. 5

Ein Mitglied hat die Befürchtung, dass mit dem Abänderungsvorschlag im Besonderen der Opposition das Rederecht abgewürgt werden könnte, weshalb es sich gegen eine solche Änderung ausspricht. Diese Ansicht stützt explizit ein anderes Mitglied, welches durch den vorliegenden Abänderungsvorschlag sogar die inhärente Gefahr eines möglichen Missbrauchspotentials ausmacht.

Ein Mitglied interessiert, ob diese Abänderung dann auch die Regierung oder nur den Landtag betreffen würde.

Ein anderes Mitglied äussert ebenfalls Bedenken gegenüber einer Einschränkung des Rederechtes aufgrund eines schlichten Mehrheitsentscheides.

Ein Mitglied relativiert mit Verweis auf die gelebte Praxis diese Bedenken. Ein Ende der Debatte sollte auch im wortwörtlichen Sinne das Ende bedeuten ohne nochmaligen Start einer abschliessenden Begrüssungsschleife aller Fraktionen und Wählergruppen sowie gegebenenfalls auch noch der Regierung. Die aktuelle Regelung gleiche mehr einem zahnlosen Tiger, empfindet ein Mitglied.

Ein anderes Mitglied bezweifelt den Erfolg einer solchen Regelungsänderung und befürchtet sogar, dass dadurch gewisse Qualitätseinbussen in der parlamentarischen Arbeit einhergehen könnten.

Ein Mitglied stützt explizit den Vorschlag des Präsidiums. Letztlich sollte es seiner Ansicht nach an der Mehrheit im Plenum liegen, darüber zu entscheiden, ob eine Diskussion erschöpft ist oder nicht.

Ein Mitglied spricht sich gegen den Abänderungsvorschlag aus. Seinem Dafürhalten nach trägt der Abänderungsvorschlag nicht wirklich zu einem Effizienzgewinn bei. Dafür habe es auch in der Vergangenheit schlichtweg zu wenige Anlassfälle gegeben.

Ein Mitglied stützt grundsätzlich den Abänderungsvorschlag. Es macht den Vorschlag, die Regelung so anzupassen, dass der Antrag auf Schluss der Debatte von einer 2/3 Mehrheit angenommen werden muss.

Das Landtagspräsidium kann die vorstehend geäußerten Befürchtungen unter Hinweis auf die bisherige Praxis nicht nachvollziehen. Die Bestimmung wird aber dennoch auf die 2. Lesung angepasst, wonach der Antrag auf Ende der Debatte erst dann gestellt werden kann, wenn alle Wählergruppen als auch die Regierung die Möglichkeit einer Wortmeldung genutzt haben oder diese bewusst ungenutzt lassen. Damit soll im Besonderen einer in extremis Fallkonstellation vorgebeugt werden, wonach der erste Votant am Schluss seiner Rede einen solchen Antrag stellen würde.

Diese Abänderung betrifft auch die Regierung. Auch diese kann kein erneutes Votum mehr vorbringen.

Den Vorschlag eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses für das Ende der Debatte wird als eine weitere Möglichkeit betrachtet. Das Präsidium privilegiert jedoch die vorerwähnte Lösung.

- Art. 34 Abs. 2, 2a, 4. Satz (neu) und 6

Zwei Mitglieder sprechen sich für die Übernahme der Formulierung des Regierungsvorschlags aus. Ein Mitglied regt an, im Gesetzestext zu präzisieren, wonach die unveränderte Vorlage einer erneuten ersten Beratung zugeführt wird und nicht, falls bereits eine erste Lesung stattgefunden haben sollte, die von der Regierung im Rahmen einer Stellungnahme abgeänderte Vorlage.

Ein Mitglied schlägt bei Abs. 2a eine Ergänzung des Gesetzeswortlautes vor, wonach zukünftig auch Gesetzesvorlagen, die völlig unbestritten waren und/oder sämtliche offenen Fragen aus der 1. Lesung zur vollständigen Zufriedenheit in der 1. Lesung und/oder in der Stellungnahme beantwortet wurden, dem Gesetzesaufruf unterstellt werden können sollten. Dies entspreche teils heute schon der gelebten Praxis.

Das Landtagspräsidium spricht sich für die Übernahme des Formulierungsvorschlags der Regierung zu Abs. 2 aus. Es stellt ferner klar, dass bei einer erneuten ersten Lesung der ursprüngliche Gesetzestext, und nicht ein zwischenzeitlich allfällig überarbeiteter Text, dem Landtag zur Beratung vorzulegen ist. Den Vorschlag, wonach auch unbestrittene oder Vorlagen, welche alle relevanten Fragen der ersten Lesung zur Zufriedenheit des Landtags beantworten, einem Gesetzesaufruf unterstellt werden können, befürwortet das Landtagspräsidium. Die Vorlage wird in Abs. 2a) mit einem ergänzenden Satz 4 entsprechend angepasst.

- Art. 35 Abs. 1

Zwei Mitglieder empfehlen, die Begriffsformulierung der Regierung zu übernehmen.

Das Landtagspräsidium spricht sich für den Begriffsvorschlag der Regierung aus und übernimmt diesen.

- Art. 48 Abs. 1, 3. Satz u. Abs. 3 (neu)

Gemäss Abs. 1 soll neu die Beantwortung von Kleinen Anfragen statt der Verlesung durch eine schriftliche Zustellung unmittelbar nach Schliessung des Landtags durch die Regierung erfolgen. Ein in der Regel über eine gute Stunde langes Verlesen der Antworten durch die Regierung am Schluss der Landtagssitzung wäre somit hinfällig. Ein gewisses Mass an Sitzungszeit und manchmal auch ein bedeutendes Mass an Sitzungsgeldern könnten dadurch eingespart werden. Die Beantwortung der Kleinen Anfragen werden weiterhin sogleich in die Homepage des Landtags gestellt als auch den Medien zur Veröffentlichung zugestellt. Das Öffentlichkeitsprinzip bleibt auf jeden Fall gewahrt.

Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben. Der Fragesteller kann bei Unklarheit in der Beantwortung seiner Kleinen Anfrage diese erneut an der nächsten Landtagssitzung im Rahmen der Kleinen Anfragen zur klarstellenden Beantwortung aufbringen.

- Art. 49 Abs. 2 u. 3

Ein Mitglied regt an, dass auch Wählergruppen Themenvorschläge machen können soll.

Der Vorschlag eines Mitglieds, die Aktuelle Stunde nichtöffentlich zu machen, wird von der grossen Mehrheit der Mitglieder weder zielführend noch zweckmässig erachtet.

Drei Mitglieder plädieren dafür, die Aktuelle Stunde abzuschaffen.

Mehrere Mitglieder sprechen sich für die Beibehaltung der Aktuellen Stunde aus. Varianten bei der Ausgestaltung werden diskutiert. Mit oder ohne Regierung, Regierung auf Einladung der themeneinbringenden Fraktion/Wählergruppe.

Ein Mitglied moniert die fehlende Aktualität der Aktuellen Stunde, da das Thema eine Woche vor der Landtagssitzung eingebracht wird.

Ein Mitglied plädiert dafür, dass die Aktuelle Stunde länger dauern sollte, falls die Regierung daran teilnimmt. Das 60-zig minütige Zeitgefäss sollte sich nur auf die Voten des Landtags beziehen. Der Regierung soll eine im Verhältnis stehende Zusatzzeit eingeräumt werden.

Das Landtagspräsidium diskutiert die im Plenum gemachten Vorschläge (verschiedene Gestaltungsvarianten inkl. einer Aufassung) und kommt zum Schluss, den aktuellen Abänderungsvorschlag (Wiedereinbezug der Regierung) auch für die 2. Lesung unverändert beizubehalten. Der Vorschlag die Aktuelle Stunde im nichtöffentlichen Landtag abzuhalten sowie einer Redezeitausweitung wird als nicht zielführend erachtet; ebenso das Recht auf Themeneinbringung auch auf Wählergruppen auszuweiten (Privileg einer Wählergruppe in Fraktionsstärke).

- Art. 50 Abs. 1 u. 2

Ein Mitglied empfindet den Schwellenwert zu klein, wonach einem einzelnen Petenten das Recht zukommen soll, eine Petition einreichen zu können.

Ein Mitglied spricht sich für die Möglichkeit der elektronischen Einreichung aus.

Ein Mitglied schlägt vor, dass das Landtagspräsidium anstelle von einer Zurückweisung einer Petition eine Art Vorprüfung durchführt und dem/den Petenten bei Bedarf die Möglichkeit einer entsprechenden Anpassung (Verbesserung) der Petition geben soll.

Ein Mitglied befürchtet die Gefahr einer Überflutung mit Petitionen, falls diese elektronisch eingereicht werden könnten. Weiter zeigt es in diesem Kontext das Problem von elektronisch sich autonom erschaffenden Scheinpetitionen auf. Es rät daher explizit von der Zulässigkeit elektronischer Eingaben ab.

Ein Mitglied empfiehlt, das Thema Petitionen gerichtet an den Landesausschuss zu regeln.

Noch einmal wird betont, dass das Landtagspräsidium eine Petition nicht als Behörde zurückweisen können sollte, da der Adressat von Petitionen der Landtag ist.

Gemäss Verfassung und einschlägiger Lehre ist das Petitionsrecht ein von der Verfassung eingeräumtes Individualrecht, welches nicht per Gesetz nachträglich in seinem Wesensgehalt eingeschränkt werden kann. Das heisst, es ist nicht zulässig, dieses Individualrecht in dem Sinne zu verwässern, wonach eine Eingabe nicht bloss von einer sondern mindestens von zwei oder mehreren Personen mitgetragen bzw. unterschrieben sein muss, um dem Landtag zur Behandlung vorgelegt werden zu können. Die Zulässigkeit von elektronischen Petitionseingaben erachtet das Landtagspräsidium als problematisch (Problem der Zurechenbarkeit, Gefahr von selbst generierenden digitalen Scheineingaben, grosser technischer Aufwand aufgrund der Notwendigkeit des Einbaus von digitalen Sicherheitszertifikaten etc.).

Die Meinung, wonach Petitionen, welche allgemein gültige Standards in Bezug auf Sitte und Anstand verletzen, einer Rückverweisung zur Verbes-

serung zu unterstellen sind, teilt das Landtagspräsidium explizit. Der Wortlaut der Abänderungsbestimmung wird daher entsprechend formuliert bzw. angepasst. Die Rückweisung von Petitionen - im Sinne eines Beschlusses auf Nichteintreten - ist unbestrittenermassen eine nur dem Landtag zustehende Kompetenz.

Allfällige dem Landesausschuss zugestellte Petitionen werden entgegengenommen und auf die nächste ordentliche Landtagssitzung traktandiert. Eine Behandlung durch den Landesausschuss selbst wäre aufgrund der von der Verfassung vorgesehenen eingeschränkten Ausführungskompetenzen (Landtagserledigungen) als problematisch zu bezeichnen. Dies insbesondere auch, weil der Landesausschuss nicht in öffentlicher Sitzung tagt und somit dadurch auch das Öffentlichkeitsprinzip tangiert würde.

- Art. 74 Abs. 4, 1. Satz

Ein Mitglied verweist auf die Frage in der Anmerkung der Regierung, ob der zweite Satz im gegenständlichen Absatz bewusst ersatzlos aufgehoben wurde.

Gemäss Intention des Landtagspräsidiums sollte lediglich der erste Satz von Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung angepasst werden. Eine Streichung bzw. ersatzlose Aufhebung des zweiten Satzes war nicht vorgesehen. Zur Klarstellung wird bei der formellen Artikelbezeichnung folgende Ergänzung, Art. 74 Abs. 4, 1. Satz, angebracht.

- II. Inkrafttreten

Die Regierung weist in ihrer Anmerkung darauf hin, dass im Gegensatz zur GOLT das Inkraftsetzungsprozedere beim GVVKG (Gesetz im formellen Sinne) zu beachten ist (insb. Ausschreibung zum Referendum). Die Aktuelle Stunde als auch die Kleinen Anfragen werden sowohl in der GOLT als auch im GVVKG geregelt.

Zum GVVKG gab es im Plenum anlässlich der 1. Lesung keine Wortmeldung.

4. Stellungnahme zu den einzelnen Abänderungsbestimmungen im Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz (GVVKG)

- *Art. 9 Abs. 1, 1. Satz u. Abs. 2 u. 3 (neu)*

Im Zusammenhang mit der auf die 2. Lesung vorgesehenen Neuregelung von Art. 48 Abs. 1, 3. Satz u. Abs. 3 GOLT (Kleine Anfragen) ist konsequenterweise auch Art. 9 Abs. 1, 1. Satz u. Abs. 2 u. 3 GVVKG abzuändern. Das GVVKG regelt u.a. die Vorgehensweise der Regierung mit den vom Landtag überwiesenen Kleinen Anfragen. In Bezug auf die Erläuterungen der diesbezüglichen Gesetzesänderung wird auf die Ausführungen bei Art. 48 Abs. 1, 3. Satz u. Abs. 3 GOLT, auf Seite 7 ff, verwiesen.

5. Antrag des Landtagspräsidiums

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet das Landtagspräsidiums dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und in gesetzesmässige Behandlung ziehen.

Im Namen des Landtagspräsidiums

Albert Frick, Landtagspräsident

Vaduz, 27. Oktober 2022

6. Legistisch geprüfte Initiativvorlage

Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein

vom ...

Gestützt auf Art. 60 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, hat der Landtag in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 9a

IIIa. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landtages

Art. 9a

Bezüge

Die Mitglieder des Landtages haben Anspruch auf Bezüge nach Massgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 9b

Offenlegungspflichten

1) Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn unterrichtet jedes Mitglied des Landtages das Büro schriftlich über seine:

- a) beruflichen Tätigkeiten; falls das Mitglied des Landtages Arbeitnehmer ist, so sind die Funktion und der Arbeitgeber anzugeben;
- b) weiteren Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von liechtensteinischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- c) Beratungs- oder Expertentätigkeiten für die Landesverwaltung;
- d) dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für liechtensteinische und ausländische Interessengruppen;
- e) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Landes und der Gemeinden.

2) Bei Tätigkeiten nach Abs. 1 Bst. b bis e gibt das Mitglied des Landtages an, ob es sich um ein ehrenamtliches oder bezahltes Mandat handelt. Spesenentschädigungen fallen nicht in Betracht.

3) Der Parlamentsdienst erstellt ein öffentliches Register über die Angaben der Mitglieder des Landtages.

4) Mitglieder des Landtages, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese

Interessenbindung hin, wenn sie sich im Landtag oder in einer Kommission äussern.

5) Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches sowie weiterer einschlägiger Gesetzesbestimmungen bleibt vorbehalten.

Art. 9c

Ausstand

1) Mitglieder des Landtages, von Kommissionen und Delegationen treten in den Ausstand, wenn sie von einem Beratungsgegenstand unmittelbar und persönlich betroffen sind. Kein Ausstandsgrund sind politische Interessenvertretungen, insbesondere von Gemeinwesen, Parteien oder Verbänden.

2) In streitigen Fällen entscheidet der Landtag oder die betroffene Kommission oder Delegation nach Anhörung des betroffenen Mitglieds endgültig über den Ausstand.

Art. 9d

Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen

1) Die Mitglieder des Landtages dürfen im Rahmen ihrer Funktion weder für sich noch für andere Geschenke oder sonstige Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen.

2) Die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen gilt nicht als Geschenkkannahme im Sinne von Abs. 1.

3) Können Mitglieder des Landtages Geschenke aus Höflichkeitsgründen im Gesamtinteresse des Landes nicht ablehnen, so nehmen sie diese als Geschenke für das Land an.

4) Das Landtagspräsidium entscheidet über die Verwendung der Geschenke nach Abs. 3.

Art. 9e

Verhaltenskodex

1) Der Landtag erlässt für seine Mitglieder einen Verhaltenskodex. Dieser betrifft Integritätsfragen und gibt praktische Orientierungshilfen.

2) Der Verhaltenskodex ist zu veröffentlichen.

Art. 10 Abs. 1, 2 Bst. e und f sowie Abs. 5

1) Das Landtagspräsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Fraktionssprechern. Der Landtagssekretär gehört dem Landtagspräsidium mit beratender Stimme an. Im Falle von Abs. 2f nimmt zudem je ein Vertreter einer im Landtagspräsidium nicht vertretenen Wählergruppe Einsitz.

2) Das Landtagspräsidium ist im Besonderen zuständig für:

e) die dem Landtag zugeordneten Stellen (Finanzkontrolle);

f) die Beurteilung des Verhaltens von Mitgliedern des Landtages nach den Art. 9b bis 9e.

5) Das Landtagspräsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist einer der Fraktionssprecher verhindert, kann er einen Stellvertreter entsenden. Dies gilt sinngemäss im Falle von Abs. 2 Bst. f.

Art. 23 Abs. 2

2) Für das verhinderte Mitglied kann dessen Wählergruppe gemäss Art. 49 der Verfassung einen Stellvertreter im Sinne von Art. 46 Abs. 2 der Verfassung bezeichnen.

Art. 24

Aufgehoben

Art. 31 Abs. 5

5) Anträge auf Schluss der Debatte können von jedem Mitglied des Landtages jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden; dies jedoch unter der Voraussetzung, dass sowohl jede Wählergruppe als auch die Regierung vorgängig die Möglichkeit erhalten haben, angehört zu werden. Über einen solchen Antrag wird ohne Diskussion abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, ist die Debatte ohne weitere Wortmeldungen zu beenden.

Art. 34 Abs. 2, 2a und 6

2) Ist vom Landtag Eintreten auf eine Gesetzesvorlage beschlossen worden, so unterliegt diese in der Regel einer ersten und zweiten Beratung durch Aufruf der einzelnen Artikel und der Schlussabstimmung. Der Landtag kann erneute erste Beratungen beschliessen, vor allem dann, wenn die Behandlung einer Vorlage über die Legislaturperiode hinausgeht; eine erneute Beschlussfassung über das Eintreten entfällt.

2a) Eine Verlesung der Gesetzesvorlage findet statt, wenn wenigstens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages einem solchen Antrag zustimmt. Auf Antrag eines Mitglieds können einzelne Artikel einer Gesetzesvorlage verlesen werden. Eine Gesetzesvorlage kann auch auf Antrag mit nachfolgender Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Landtages durch Gesetzesaufruf beraten werden, sofern es sich um rein formale, wiederholende oder rein gesetzestechnische Gesetzesvorlagen handelt. Ebenso können Gesetzesvorlagen, die in der ersten Beratung entweder völlig unbestritten waren oder bei denen alle relevanten Fragen, die in der ersten Beratung vorgebracht wurden, in der Stellungnahme zur zweiten Beratung zufriedenstellend beantwortet wurden, durch Gesetzesaufruf beraten werden. Eine Verlesung gemäss Satz 2 bleibt ebenfalls vorbehalten.

6) Aufgehoben

Art. 35 Abs. 1

1) Die Sitzungsprotokolle werden in der Regel auf Grund von elektronischen Aufzeichnungen angefertigt. Sie haben alle im Landtag gestellten Anträge und Beschlüsse sowie die Debatten zu enthalten. Die Aufzeichnung darf erst gelöscht werden, wenn das Plenum das Sitzungsprotokoll genehmigt hat.

Art. 48 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3

- 1) ... Sie werden am Schluss der Sitzung schriftlich beantwortet.
- 3) Aufgehoben

Art. 49 Abs. 2 und 3

2) Die Festlegung des Themas der Aktuellen Stunde steht den Landtagsfraktionen in abwechselnder Reihenfolge zu. Das Thema ist bis spätestens sieben Tage vor Beginn der Sitzung des Landtages dem Landtagspräsidenten schriftlich bekannt zu geben.

3) Die Aktuelle Stunde dauert höchstens eine Stunde. Diese Zeit ist in gleicher Weise auf die Landtagsfraktionen, jedoch mit der Ausnahme, dass der das Thema bestimmenden Fraktion doppelt so viel Redezeit wie einer anderen Landtagsfraktion zur Verfügung steht, aufzuteilen. Den nicht in Fraktionsstärke im Landtag vertretenen Wählergruppen steht eine angemessene Redezeit zu. Der Regierung ist bei Teilnahme ebenfalls eine angemessene Redezeit einzuräumen. Die Aktuelle Stunde wird durch ein Mitglied derjenigen Fraktion eröffnet, die an der Reihe ist, das Thema der

Aktuellen Stunde festzulegen. Nach Ablauf einer Stunde schliesst der Präsident die Aktuelle Stunde ungeachtet des Vorhandenseins weiterer Wortmeldungen zum Thema.

Art. 50 Abs. 1 und 2

1) Das Petitionsrecht an den Landtag ist gemäss Art. 42 der Verfassung gewährleistet. Die Petition ist schriftlich und mindestens von einem Petenten unterzeichnet an den Landtag zu richten. Sie ist spätestens sieben Tage vor Beginn der Landtagssitzung, an welcher sie behandelt werden soll, direkt oder über den Postweg beim Parlamentsdienst einzureichen. Die Eingabefrist endet einen Tag vorher am Mittag. Petitionen mit ehrverletzenden oder sittenwidrigen Inhalten werden vom Landtagspräsidium zur Verbesserung rückverwiesen.

2) Fristgerechte Petitionen werden vom Präsidenten in Absprache mit dem Landtagspräsidium auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung gesetzt. Eine weitere Behandlung findet nur statt, wenn sie von einem Mitglied des Landtages vorgebracht werden.

Art. 74 Abs. 4 Satz 1

4) Übermässig lange oder umfangreiche Kommissionsverhandlungen können für die Sitzungsprotokollierung elektronisch aufgezeichnet werden.

...

II.

Inkrafttreten

Diese Abänderung der Geschäftsordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

6.2. Abänderung des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG), LGBl. 2003 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1, Satz 1 sowie Abs. 2 und 3

Kleine Anfragen

1) Die von den Mitgliedern des Landtages bei einer Sitzung an die Regierung gerichteten kurzen mündlichen Fragen, die sich auf einen konkret umschriebenen Vorgang beziehen, werden von der Regierung am Schluss derselben schriftlich beantwortet. ...

2) Aufgehoben

3) Aufgehoben

Art. 11b

Aktuelle Stunde

1) In der Aktuellen Stunde wird ein Thema von landespolitischer Bedeutung behandelt. Der Landtagspräsident informiert die Regierung zeitgleich mit der Information der Abgeordneten über das Thema der Aktuellen Stunde.

2) Die Regierung nimmt in der Regel an der Aktuellen Stunde teil, und es kommt ihr ein Rederecht zu.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der Abänderung der Geschäftsordnung vom in Kraft

